

**Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins
Alt Ruppiner Kinder e.V.
Förderverein der Kita Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“**

Die Mitgliederversammlung hat am 03.07.2006 aufgrund des § 8 Abs. 4 Nr. 4c folgende Finanz- und Geschäftsordnung beschlossen, die in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2008 in Pkt. 3 geändert wurde.

1. Kommunikation

Die Kommunikation des Vereins erfolgt überwiegend auf Basis von E-Mails. Jedes Mitglied des Vereins hat hierzu dem Vorstand die verfügbare Mailadresse mitzuteilen. Ist eine Mailadresse nicht vorhanden, sorgt der Vorstand für das Erreichen der Informationen auf dem Schriftwege.

Informationen zum Verein, insbesondere die Protokolle der Sitzungen können im Internet unter www.altruppiner-kinder.de abgerufen werden. Das Versenden der Protokolle auf dem Schriftweg an die Mitglieder erfolgt daneben nicht.

2. Arbeitsbereiche des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der Kita Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“ in Alt Ruppin. Hierzu wird der Verein zum einen in den Arbeitsbereich Kita und zum anderen in den Arbeitsbereich Schule getrennt.

Die Beisitzer, als Mitglieder des Vorstandes, sind jeweils zur Leitung und Organisation des jeweiligen Arbeitsbereiches berufen.

Hierzu hat der Beisitzer Bereich Kita, für die Kommunikation zwischen der Kita-Leitung; der Beisitzer Bereich Schule für die Kommunikation zwischen der Schulleitung und dem übrigen Vorstand des Vereins zu sorgen.

3. Finanzen

Zum Zwecke der Erreichung einer gerechten Verteilung der eingehenden und erwirtschafteten Gelder wird folgendes bestimmt.

Der Verein führt 2 Sachkonten, die nach Arbeitsbereich Schule und Arbeitsbereich Kita zu trennen sind. Die Gelder für beide Arbeitsbereiche sind grundsätzlich getrennt zu halten. Es wird nur ein Bankkonto geführt. Die Führung der Sachkonten obliegt dem Kassenwart im Rahmen der fortlaufenden Buchhaltung des Vereins.

Werden Einnahmen erwirtschaftet, so stehen diese dem jeweiligen Arbeitsbereich zu, wenn dieser allein den Betrag erwirtschaftet hat. Maßgeblich insoweit ist die Zugehörigkeit der Erwirtschaftenden zur Schule oder zur Kita.

Eingehende Gelder sind dem jeweiligen Arbeitsbereich zuzuordnen, wenn der Verwendungszweck eine eindeutige Zuordnung zum Arbeitsbereich Schule oder Kita ermöglicht. Kann eine eindeutige Zuordnung nicht erfolgen, ist die Einnahme zu gleichen Teilen beiden Arbeitsbereichen zuzuordnen.

Ausgaben werden getrennt nach Arbeitsbereich vom jeweiligen Konto des betroffenen Arbeitsbereiches beglichen. Ist eine Ausgabe einen Arbeitsbereich nicht eindeutig zuzuordnen, so werden die Ausgaben zu gleichen Teilen beiden Arbeitsbereichskonten entnommen.

Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die Zuordnung der Ausgaben und Einnahmen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten ist. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die geänderte Geschäfts- und Finanzordnung tritt am .01.12.2008 in Kraft.

Alt Ruppin, den 12.11.2008